

21.08.2013 / 13:50 Uhr

## **Einkommensteuer | Einführungsschreiben zur Reform des Reisekostenrechts (BStBK)**

**Das BMF hat den Entwurf eines Einführungsschreibens zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1.1.2014 an die Verbände zur Stellungnahme gesandt. Aktuell hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) zu dem Einführungsschreiben Stellung genommen.**

**Hintergrund:** Die bisherigen Regelungen zum steuerlichen Reisekostenrecht wurden mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.2.2013 umgestaltet. Die Neuregelungen treten zum 1.1.2014 in Kraft.

**Hierzu führt die BStBK u.a. aus:** Nach kritischer Durchsicht des Einführungsschreibens ist das Anwendungsschreiben nach unserer Auffassung grds. gelungen, da viele Dinge klargestellt wurden und die Neuregelungen ausführlich anhand von vielen Beispielen erläutert worden sind. In Bezug auf die Details des Anwendungsschreibens sehen wir an einigen Stellen noch Klarstellungsbedarf, den wir nachfolgend erläutern möchten:

### **1. Erste Tätigkeitsstätte Rz. 5 bis 12**

- Eine große Anzahl an Arbeitnehmern ist typischerweise an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig (früherer Begriff der Einsatzwechseltätigkeit).
- In diesem Zusammenhang halten wir es für sinnvoll, entsprechend R 9.4 Abs. 2 LStR an dieser Stelle klarstellend zu formulieren, dass eine Auswärtstätigkeit vorliegt, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

### **2. Tätigwerden „auch nicht in geringem Umfang“, Rz. 6**

- In Rz. 6 heißt es: *„Die Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einer betrieblichen Einrichtung allein aus tarifrechtlichen, mitbestimmungsrechtlichen oder organisatorischen Gründen (z.B. Personalaktenführung) ohne dass der Arbeitnehmer in dieser Einrichtung –auch nicht in geringem Umfang –tätig werden soll, ist keine Zuordnung i. S. d. §9 Abs. 4 EStG.“*
- In der Praxis wird die Abgrenzung, ob der Arbeitnehmer in dieser Einrichtung im geringen Umfang tätig ist oder nicht, kaum oder nur sehr schwer möglich sein. An dieser Stelle fehlen noch Ausführungen bzw. Beispiele, was mit dieser Formulierung gemeint ist.
- Es stellt sich die Frage, ob allein ein regelmäßiges Aufsuchen der betrieblichen Einrichtung, z.B. um ein Kundendienstfahrzeug, Material, Auftragsbestätigungen, Stundenzettel, Krankmeldungen oder ähnliches abzuholen oder abzugeben, als in

geringem Umfang tätig werden beurteilt wird oder nicht. An dieser Stelle möchten wir ein Beispiel aus dem Anwendungsschreiben herausgreifen und in modifizierter Form wie folgt darstellen:

- **Modifiziertes Beispiel 9:** Ein Kundendienstmonteur, der von seinem Arbeitgeber einer betrieblichen Einrichtung aus organisatorischen Gründen zugeordnet ist, sucht den Betrieb seines Arbeitgebers regelmäßig auf, um den Firmenwagen samt Material zu übernehmen, die Auftragsbestätigungen in Empfang zu nehmen und die Stundenzettel vom Vortag abzugeben.
- Fraglich ist, ob die betriebliche Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte gewertet werden kann. Es ist nicht klar, ob allein das regelmäßige Aufsuchen der betrieblichen Einrichtung als in geringem Umfang tätig werden eingestuft werden kann oder nicht.
- Um hier Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, muss klargestellt werden, was mit dieser Formulierung gemeint ist. Ein Bezug zu Rz. 26 wäre hier sinnvoll.

### 3. Übliche Mahlzeit –60,00 €-Grenze

- In Rz. 62 heißt es: *„Für die Prüfung der 60,00 €-Grenze kommt es auf den Preis (einschließlich Umsatzsteuer) an, den der Dritte dem Arbeitgeber in Rechnung stellt.“*
- Es ist nicht klar, ob ein freiwillig gezahltes Trinkgeld oder Garderobengelder in die 60,00 €-Grenze einzubeziehen sind oder nicht. Aus Vereinfachungsgründen sollte klargestellt werden, dass Trinkgelder und Garderobengelder nicht in die 60,00 €-Grenze einzubeziehen sind.
- Weiter heißt es in Rz. 62: *„Ist der Preis der Mahlzeit in der Rechnung eines Dritten nicht beziffert, weil die Mahlzeit im Rahmen eines Gesamtpreises z.B. mit einer Fortbildungsveranstaltung berechnet wird, ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse im Einzelfall zu beurteilen, ob es sich um eine „übliche“ Beköstigung i. S. d. §8 Abs. 2 Satz 8 EStG gehandelt hat oder ob ein höherer Wert der Mahlzeit als 60,00 € anzunehmen ist.“*
- Nach unserer Auffassung führt diese Regelung in der Praxis immer zu Nachforschungs- und Diskussionsbedarf. Vor dem Hintergrund des Vereinfachungsgedankens, der die Reisekostenreform geprägt hat, regen wir Folgendes an: Wenn die Mahlzeit im Rahmen eines Gesamtpreises berechnet wird, soll aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen werden, dass die 60,00 €-Grenze nicht überschritten wurde.

### 4. Rz. 63 –Ausstellung der Bewirtungsrechnung auf den Arbeitgeber

- Die Gestellung einer Mahlzeit ist vom Arbeitgeber veranlasst, wenn die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. In der Praxis wird zumindest bei Kleinbetragsrechnungen (bis 150,00 €) der Name und die Anschrift des Arbeitgebers auf der Rechnung fehlen. Erst kürzlich hat der Bundesfinanzhof (Urteil v. 18.4.2012, Az. X R 57/09) Folgendes entschieden:
- *„Die über Bewirtungen in einer Gaststätte ausgestellten Rechnungen i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG müssen, sofern es sich nicht um Rechnungen über Kleinbeträge i.S.d. UStDV handelt, den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten (Anschluss an das BFH, Urteil v. 27.7.1990 - I R 168/85).“*
- Um hier eine einheitliche Behandlung auch aus Praktikabilitätsgründen bei unterschiedlichen Steuerarten sicherzustellen, sollte formuliert werden, dass bei Kleinbetragsrechnungen die Rechnung nicht auf den Arbeitgeber ausgestellt werden

muss. Die Erstattung der Verpflegungskosten und die Vorlage des Beleges sollten ausreichen, um die Gestellung der Mahlzeit als vom Arbeitgeber veranlasst anzusehen.

**Quelle:** BStBK online

**Hinweis:** Den vollständigen Text der Stellungnahme finden Sie auf den Internetseiten der BStBK. Den Text des Entwurfs des Anwendungsschreibens finden Sie im Internet z.B. auf den Seiten der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth. In der NWB Datenbank finden Sie den Entwurf unter der DokID: HAAAE-42824.

**Produktipp:** Mit dem neuen **E-Training „Reisekostenreform 2014“** bringen Sie sich und Ihr Kanzleiteam besonders schnell und mit geringem Aufwand auf den neuen Stand zum Reisekostenrecht. Anhand von multimedial aufgebauten Fallbeispielen lernen Sie die wichtigsten Neuregelungen in diesem zentralen Bereich kennen. Mit interaktiven Fragebögen prüfen und dokumentieren Sie Ihr neu erworbenes Wissen. Grafiken, Schaubilder und animierte Illustrationen sorgen für eine abwechslungsreiche und lebendige Form der Fortbildung. Mehr zum E-Training zum neuen Reisekostenrecht erfahren Sie hier.